



HVBG

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1764 - 1769, DOK 374.114/017-LSG

**Kein UV-Schutz für Schüler bei einer privaten Schulabschlußfeier
- Urteil des Bayerischen LSG vom 11.12.1986 - L 3 U 73/86**

Kein UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO) bei einer privaten Schulabschlußfeier;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 11.12.1986
- L 3 U 73/86 -

Zu beurteilen war vom Bayerischen LSG die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes im Falle eines Schülers der 9. Klasse der Volksschule, der an einer von den Schülern selbst organisierten Abschlußfeier mit Grillen und Übernachtung in Zelten teilgenommen und sich bei einem Streifzug durch die Umgebung eine Augenverletzung zugezogen hatte. Die Veranstaltung hatte am Nachmittag des letzten Schultages gegen 15.00 Uhr begonnen und sollte am darauffolgenden Morgen beendet sein. Der Klassenlehrer hatte auf Einladung der Schüler der 9. Klasse an dieser Feier zeitweise - von ca. 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr - teilgenommen. Die Feier war von der Schulleitung nicht angeordnet gewesen, eine Pflicht zur Teilnahme hatte nicht bestanden.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das Bayerische LSG mit dem Urteil vom 11.12.1986 den Versicherungsschutz verneint. Nach dem Gesamtbild der objektiven Umstände, unter denen die Veranstaltung geplant und organisiert war und unter denen sie ablaufen sollte, sei eine Schulveranstaltung nicht anzunehmen. Die Abschlußfeier sei auch nicht dadurch zu einer schulischen Veranstaltung geworden, daß solche Treffen nach Aussagen des Klassenlehrers jedes Jahr nach Schulabschluß üblich waren, denn sie habe nach den Gesamtumständen außerhalb des Einfluß- und Organisationsbereichs der Schule gelegen. Auch die vorübergehende Teilnahme des Klassenlehrers könne an dieser Beurteilung nichts ändern. Entscheidend sei, daß der Klassenlehrer keine bestimmten, aus seiner Eigenschaft als Lehrer folgenden Aufgaben, insbesondere der Aufsicht und der Betreuung sowie Weisungsbefugnisse für die Abschlußfeier hatte. Entscheidend könne schließlich auch nicht sein, daß den Eltern - wie von dem klagenden Schüler behauptet wurde - der private Charakter der Feier mangels schriftlicher Mitteilung der Schule nicht bekannt gewesen sei, denn der Versicherungsschutz könne nur einheitlich für alle Schüler einer Schule beurteilt werden und nicht davon abhängen, ob einzelne Schüler oder Eltern sich mehr oder weniger für Einzelheiten einer Veranstaltung interessiert haben. Im übrigen hätte sich hier einem Außenstehenden der Eindruck aufdrängen müssen, daß es sich um eine außerschulische Veranstaltung gehandelt habe.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 86/87 vom 14.10.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

